



Österreichisch - Saharaische Gesellschaft



... der Welt die Hand reichen

Gemeinnützige
Entwicklungszusammenarbeit GmbH
Hollergasse 2-6
A-1150 Wien

Tel.: +43-1-89145 341
Fax: +43-1-89145 99341
E-Mail: office@geza.at
Web: www.geza.at

Ständige Vertretung Österreichs bei den
Vereinten Nationen in New York
zH Herrn Botschafter Thomas Mayr-Harting
600 Third Avenue, 31st Floor
New York, NY 10016
USA

per Fax: 001 212 949 1840

St. Pölten/Wien, am 27.05.2010

Westsahara-Konflikt – Resolution 1920 (2010) / MINURSO und Sitzung des 4.
Komitees der UN-Generalversammlung im Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Botschafter Thomas Mayr-Harting,

Wir beziehen uns auf das Schreiben der GEZA vom 28.4.2010, indem wir Sie ersuchten, die Erweiterung des MINURSO-Mandats auf die Beobachtung der Menschenrechtsslage zu unterstützen.

Wie wir von mehreren Seiten erfahren haben, hat sich Österreich im Rahmen der Verhandlungen zur obig angeführten SR-Resolution für eine Beobachtung der Menschenrechtsslage, allenfalls auch in Verbindung mit der OHCHR, eingesetzt. Für diese Unterstützung möchten wir uns herzlich bei Ihnen bedanken.

Zu unserem großen Bedauern konnte die Beobachtung/Kontrolle der Menschenrechtsslage – dem Vernehmen nach insbesondere aufgrund des Widerstandes Frankreichs – trotz der Unterstützung Österreichs wieder nicht in das Mandat der MINURSO aufgenommen werden.

Dies entgegen eindeutiger Empfehlungen der OHCHR¹, alarmierender Berichte² von Human Rights Watch und Amnesty International, sowie gegen die Übung der UNO den Schutz der Menschenrechte immer stärker als einen Teil des Programms von UN-Operationen zu betrachten³. Eine friedliche und dauerhafte Konfliktlösung scheint so noch weiter erschwert.

Wir ersuchen Sie daher diplomatisch aktiv zu werden und sich dafür einzusetzen, dass auch im Fall der Westsahara die Einhaltung der Grundsätze des Völkerrechts, der Satzung der Vereinten Nationen und der UN-Menschenrechtspakte oberste Priorität der Staatengemeinschaft wird.

Dies betrifft auch die jüngsten Vorschläge Marokkos, die eine sogenannte „Autonomielösung“ ohne Wahlrecht der saharaischen Bevölkerung zwischen mehreren Optionen, wie insbesondere auch die der Unabhängigkeit, vorsehen. Wir vertreten klar den Standpunkt, dass dieser Vorschlag das Selbstbestimmungsrecht und das dem Selbstbestimmungsrecht inhärente freie Wahlrecht des saharaischen Volkes verletzt und somit weder dem Text der UN-SR Resolution 1920 (2010) / MINURSO entspricht, noch mit der Wiener Vertragsrechtskonvention in Einklang zu bringen ist, die Vereinbarungen die gegen eine zwingende Norm⁴ des allgemeinen Völkerrechts verstoßen, mit Nichtigkeit bedroht⁵.

Inwiefern die hartnäckige Weigerung Frankreichs zur Beobachtung der Menschenrechtssituation im Zusammenhang mit französischen Wirtschaftsinteressen, insbesondere dem Export von Militärtechnologie und Militärgütern steht und wie dies im Kontext des gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008⁶ zu beurteilen ist, bleibt abzuwarten und wird einen Teil unserer weiteren Arbeit zur Westsahara darstellen.

Wir freuen uns Sie darüber zu informieren, dass Herr Andreas Balog im Rahmen der Sitzung des 4. Komitees der UN-Generalversammlung Anfang Oktober 2010 voraussichtlich die Möglichkeit wahrnehmen wird, einen Vortrag vor dem 4. Komitee zur Westsahara zu halten.

¹ Report of the OHCHR Mission to Western Sahara and the Refugee Camps in Tindouf, 15/23 May and 19 June 2006.

² MINURSO AND HUMAN RIGHTS: <http://www.acaps.cat/docs/BriefingMINURSO.pdf>; AMNESTY INTERNATIONAL PUBLIC STATEMENT, 17. November 2009: <http://www.amnesty.org/en/library/asset/MDE29/012/2009/en/9168fdcd-6f76-4f8f-949a-e3346239b061/mde290122009en.html>; Human Rights Watch: <http://www.hrw.org/en/news/2009/11/16/morocco-endangered-model>; Human Rights Watch World Report 2010; MINURSO AND HUMAN RIGHTS: <http://www.acaps.cat/docs/BriefingMINURSO.pdf>; Amnesty International URGENT ACTION: Victim of torture facing trial: <http://www.amnesty.org/library/asset/MDE29/004/2010/en/6dfa845c-5cd5-488f-b6f4-0135269dc86a/mde290042010en.html>; Human Rights Watch Morocco/Western Sahara Country summary 2009: http://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/morocco.pdf; Human Rights Watch report, December 2008; Amnesty International Report 2009; US State Department Human Rights Report 2008 Western Sahara; US State Department Human Rights Report 2008 Morocco.

³ vgl. zB. Mandate von MINURCAT, UNAMID, UNMIS, UNOCI, UNMIL, MONUC, MINUSTAH, UNMIK, UNAMA, ONUSAL, MINUGUA, MICIVIH, etc.

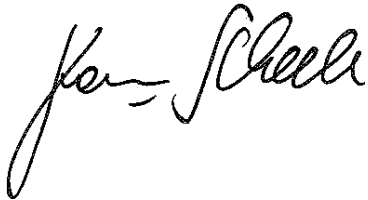
⁴ vgl. ICJ Reports 1995, 102 und die Charakterisierung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als wesentlichen Grundsatz des gegenwärtigen Völkerrechts.

⁵ Art 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention.

⁶ ABl. L 335/99 vom 13.12.2008.

Wir würden uns freuen wenn wir Sie anlässlich dieses Besuchs bei der UNO in New York kontaktieren könnten und sich gegebenenfalls ein Gespräch mit der ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York arrangieren ließe.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag.^a Karin Scheele
Landesrätin für Gesundheit,
Soziales und Jugendwohlfahrt
Vors. Österreichisch Saharaische Gesellschaft



Mag. Andreas Balog
Geschäftsführer GEZA
Vorstandsmitglied Österreichisch
Saharaische Gesellschaft